

## Bagatellgrenzen in der Arzthaftung – Aufklärung und Einwilligung für jeden Pieks?

„Das ist im Berufsalltag gar nicht mehr umsetzbar!“ äußern Ärzte immer häufiger, wenn sie mit ihren wachsenden Pflichten bei Einholung der Patienteneinwilligung konfrontiert sind. Müssen Ärztinnen und Ärzte sich permanent mit einem Fuß in der Haftungsfalle wägen?

**Keine medizinische Maßnahme ohne Einwilligung:** Selbst wenn eine Einwilligung nicht vorher eingeholt werden kann, muss die mutmaßliche Einwilligung des Patienten angenommen werden können (§ 630d Abs. 1 BGB). Die eingeholte Einwilligung muss zum möglichst überzeugenden Nachweis schriftlich (Originalunterschrift) vorliegen – mündlich unter Zeugen oder Textform z. B. per E-Mail ist zwar möglich, hat jedoch in der Regel geringere Beweiskraft.

**Aufklärung nur ausnahmsweise entbehrlich:** Grundsätzlich ist die Einwilligung nur nach Aufklärung wirksam (vgl. § 630d Abs. 2 BGB). Lediglich besondere Umstände können die Aufklärung entbehrlich machen (vgl. § 630e Abs. 3 BGB): Der Patient kann beispielsweise auf Aufklärung verzichten; allerdings muss dieser Verzicht ausdrücklich und sollte ebenfalls unbedingt schriftlich erfolgen. Die Aufklärung findet zudem nicht statt, wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist. Solch besondere Umstände können jedoch keine Bagatellgrenze z. B. der „Geringfügigkeit“ von Maßnahmen begründen.

**Aufklärung nicht über (allgemein) Bekanntes:** Sinn und Zweck der Aufklärung erschöpfen sich jedoch darin, beim Patienten ein Wissensdefizit zu beseitigen, damit er weiß, worin er einwilligt. Hieraus ergibt sich die Grenze, dass nicht über Umstände aufgeklärt werden muss, die der Patient bereits kennt bzw. nach berechtigter Einschätzung kennen dürfte.

Die Kenntnis des Patienten kann sich aus dem Allgemein- oder einem Spezialwissen, einer vorherigen Aufklärung oder einer einschlägigen Erfahrung ergeben. Lediglich, soweit die Kenntnis bei dem Patienten nach dem konkreten Eindruck (Bildungsstand, etc.) im Einzelfall nicht angenommen werden kann, hat der Arzt von sich aus aufzuklären.

Beispielsweise kann bei medizinisch ausgebildeten Patienten (Ärzte, Krankenpflege) das Fachwissen entsprechend der konkreten Qualifikation (Fachgebiet) vorausgesetzt werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 11.12.1996, Az. 3 U 93/96). Aber auch bei medizinischen Laien kann jedenfalls bei allgemein „vertrauten“ größeren Operationen (z. B. Blinddarmentfernung) grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass allgemeine typische Risiken (Wundinfektionen, Narbenbrüche, Embolien) bekannt sind (BGH, Urteil vom 23.10.1979, Az. VI ZR 197/78). Erst recht darf deshalb in den meisten Fällen wohl angenommen werden,

dass der Patient von dem notwendigen „Pieks“ einer Spritze oder möglichem Muskelkater nach heftigem Fahrradfahren während eines Belastungs-EKG Kenntnis hat.

**Achtung:** Die Übergabe des Beipackzettels bei der Medikamentengabe führt nicht zu entsprechender Kenntnis beim Patienten; zumindest über schwerwiegende Risiken ist aufzuklären (BGH, Urteil vom 15.03.2005, Az. VI ZR 289/03).

**Aufklärungsmängel ohne hypothetischen Entscheidungskonflikt irrelevant:** Mängel (z. B. Fehlen) der Aufklärung sind irrelevant, wenn der Patient ohnehin auch trotz mangelfreier Aufklärung eingewilligt hätte (sog. hypothetische Einwilligung, § 630h Abs. 2 Satz 2 BGB). Beruft sich der Arzt durch substantiierte Darlegung hierauf, muss der Patient plausible Gründe dafür darlegen, dass er sich nach mangelfreier Aufklärung in einem wirklichen Entscheidungskonflikt befunden haben würde.

**Ergebnis: Aufklärungsgrenzen ohne „Bagatellisierung“:** Es gibt keine Bagatel- bzw. Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Maßnahme, über die aufgeklärt werden muss.

Als „Bagatelle“ könnte man allenfalls Umstände bezeichnen, die wegen (anzunehmender) Kenntnis des Patienten nicht aufklärungspflichtig sind. In diesem Rahmen kann in der Tat lediglich eine Grundaufklärung zur Sicherstellung, dass ein zutreffender Eindruck von der Schwere der Maßnahme und Belastungen vorhanden ist, ausreichen (BGH, Urteil vom 12.03.1991 Az. VI ZR 232/90).

Jedenfalls sollte der Arzt aber im Zweifel immer umfassend aufklären und vor allem bei der Aufklärung keine Abstriche machen in der Hoffnung, der Patient könne seinen hypothetischen Entscheidungskonflikt nicht darlegen.

Aus Praktikabilitätsgründen sollte die zwingend (auch) mündliche Aufklärung (wie die Einwilligung) möglichst den gesamten erwarteten Behandlungsverlauf erfassen, damit später nicht über Einzelmaßnahmen aufgeklärt werden muss. Gegebenenfalls kann ein juristisch geprüftes Aufklärungskonzept zur Straffung ohne „Bagatellisierung“ der Aufklärung dienen.

**Dr. iur. Christoph Osmialowski**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Medizinrecht  
Kanzlei ArztMedizinRecht, Mannheim  
[www.arzt-medizin-recht.de](http://www.arzt-medizin-recht.de)  
[kontakt@arzt-medizin-recht.de](mailto:kontakt@arzt-medizin-recht.de)

